

Entlastungspaket 2025+: Massnahmen in der Zuständigkeit des Landrates

(Vom

(Erlassen vom Landrat am

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

GS III B/7/1, Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht (Gebührentarif ZGB, GebT ZGB) vom 9. Februar 2022 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1

¹ Für Beglaubigungen und Bescheinigungen der Staatskanzlei betragen die Gebühren:

- a. (*geändert*) Ausstellung einer Überbeglaubigung (Apostille): 35 Fr.
- b. (*geändert*) Ausstellung einer Überbeglaubigung (Legalisation): 30 Fr.
- c. (*neu*) Ausstellung einfache Beglaubigung: 25 Fr.
- d. (*neu*) andere Bescheinigungen und Bestätigungen: 20 bis 100 Fr.

2.

GS VI E/211/2, Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Jagdverordnung) vom 27. Juni 1990 (Stand 1. Juli 2025), wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Grundtaxen betragen für das Jahrespatent 725 Franken und für das Zusatzpatent 60 Franken. Sie können jeweils vom Regierungsrat dem Landeskostenindex für Konsumentenpreise angepasst werden (Basis Januar 2025).

Art. 10 Abs. 1

¹ Beim Erwerb des Jagdpatentes sind folgende Taxen zu bezahlen:

- b. *(geändert)* ausserhalb des Kantons Glarus wohnhafte Personen oder solche, die noch nicht seit dem 1. Januar des laufenden Jahres im Kanton Glarus wohnen, die dreieinhalbfache Grundtaxe des Jahrespatentes;
- c. *Aufgehoben.*

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.